

# RS Vwgh 1990/12/11 90/05/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L80204 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauRallg;

FIWPI Linz Teil Mitte und Süd 1988;

ROG OÖ 1972 §25 Abs1;

ROG OÖ 1972 §25 Abs2;

## Rechtssatz

§ 25 Abs 1 OÖ ROG ist zu entnehmen, daß die Entschädigung nur für den Eigentümer eines Grundstückes vorgesehen ist, das zur Gänze oder überwiegend von Bauland umschlossen ist. Auf eine Gruppe von Grundstücken, die im Eigentum verschiedener Eigentümer stehen, ist diese Bestimmung nicht abgestellt. Bezugsgröße ist daher das jeweilige Grundstück eines Eigentümers, wobei der Ausdruck "Eigentümer" sämtliche Eigentumsformen einschließt, also auch Miteigentumsgemeinschaften.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050099.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)